

## Merkblatt zum Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland



### Antrag

Die Umwandlung von Dauergrünland, etwa durch Umbruch und anschließende Änderung in Ackernutzung, stellt grundsätzlich einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der vom Verursacher zu vermeiden bzw. auszugleichen ist.

1. Landwirte, die die Umwandlung von Dauergrünland beabsichtigen, müssen zuvor einen schriftlichen Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland mit Angabe einer neu anzulegenden Ersatzfläche bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer in Brakel stellen. Eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter zur fachlichen Beurteilung erfolgt durch die Landwirtschaftskammer als verfahrensführende und letztendlich entscheidende Genehmigungsbehörde.
2. Kleinerzeuger, Betriebe des ökologischen Landbaus sowie andere nicht landwirtschaftliche Flächennutzer müssen einen formlosen schriftlichen Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter stellen (Eingriff in Natur und Landschaft).

### Landschaftsrecht

Nach § 4 (2) LNatSchG NRW ist die Umwandlung von Dauergrünland bei der landwirtschaftlichen Nutzung verboten. Ausnahmen sind nur zuzulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Gemäß § 15 (2) BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe vom Verursacher auszugleichen. Die beeinträchtigte Funktion im Naturhaushalt ist dabei in gleichartiger/gleichwertiger Weise auszugleichen bzw. zu ersetzen.

### Naturschutzfachliche Beurteilung

Den unteren Naturschutzbehörden obliegt eine besondere Verantwortung im Rahmen der Erteilung von landschaftsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen zur Umwandlung von Dauergrünland.

Eine nachhaltige Grünlandbewirtschaftung dient der Sicherung der Biodiversität in Agrarlandschaften und somit der vielfältigen von Grünland erbrachten ökologischen und gesellschaftlichen Leistungen. Der aktuell starke Rückgang von Grünland zeigt, dass dem Erhalt der Restbestände eine besonders hohe Bedeutung zukommt.

### Ersatzflächen

Da Dauergrünland in seiner Funktion nicht ohne weiteres durch eine Neueinsaat an anderer Stelle ersetzbar ist, sollten bei der Antragstellung vorzuweisende Ersatzflächen im räumlich funktionalen Zusammenhang der umzuwandelnden Fläche stehen, um lokale ökologische Funktionsverluste gerade im Hinblick auf die Belange des Biotopverbundes ausgleichen oder ersetzen zu können. Die Beurteilung, ob eine Ersatzfläche letztendlich als Ausgleich geeignet ist, obliegt der fachlichen Einschätzung durch die untere Naturschutzbehörde.